

Weisungen zur Verwendung von Informationen i. S. d. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Gegenstand dieser Weisungen ist die Sicherstellung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG sowie die diskriminierungsfreie Verwendung wirtschaftlich vorteilhafter Informationen i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG der Hamburger Energienetze GmbH (HNE) als Auftraggeberin beim Auftragnehmer. Insbesondere soll die unberechtigte Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen an mit Energievertrieb, Energiehandel und Energieerzeugung befasste Unternehmen und Personen verhindert werden.

Die Auftraggeberin bleibt bei der Verarbeitung ihrer Daten im Auftrag weiterhin der Dateneigentümerin. Alle Rechte und Pflichten aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) obliegen der Auftraggeberin, wodurch der Auftragnehmer die Datenverarbeitung nur im Rahmen dieser Weisungen vornehmen darf. Zuwiderhandlungen, insbesondere die unberechtigte Weitergabe von wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen an mit Energievertrieb, Energiehandel und Energieerzeugung befasste Unternehmen oder Personen können zur sofortigen Kündigung des betroffenen Vertrages durch die Auftraggeberin führen.

1 Schutz von Informationen

Den Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Zugang zu wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen der Auftraggeberin haben, ist es entsprechend der Vorgaben des EnWG untersagt, solche Informationen zu einem anderen als dem zur jeweiligen vertraglich geregelten Aufgabenstellung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu nutzen, dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages bzw. ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer. Die Mitarbeiter sind auf die Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass nur zuverlässige und sachkundige Personen mit den Informationen der Auftraggeberin Umgang haben.

2 Datenspeicherung, -übermittlung und -nutzung

Die Daten der Auftraggeberin sind von den Daten Dritter bzw. denen des Auftragnehmers zu trennen. Die Übermittlung jeglicher Daten an Dritte durch den Auftragnehmer ist untersagt, es sei denn, die Auftraggeberin hat hierzu vorher ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis erklärt. Ferner ist es dem Auftragnehmer untersagt, die Daten der Auftraggeberin für andere als für die vertragsmäßig festgelegten Zwecke zu nutzen.

3 Unteraufträge

Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin. Unteraufträge sind zwischen dem Auftragnehmer und dem Unterauftragnehmer schriftlich abzuschließen und diese Weisungen zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 6a EnWG erteilt werden.

4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler bzw. wirtschaftlich vorteilhafter Informationen sicherzustellen.

4.1 Zutritts- und Zugangskontrolle

Räume mit IT-Anlagen sind so zu sichern, dass Unbefugten der Zutritt verwehrt wird. Ferner ist der Zugang zu IT-Anlagen mittels eines Zugangskontrollsystems mit persönlichen Benutzerkennungen zu sichern. Bei PC-Einsatz ist zusätzlich ein Booten von mobilen Datenträgern wirksam zu verhindern.

4.2 Zugriffs-, Weitergabe- und Verfügbarkeitskontrolle

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch die Erteilung von Zugriffsberechtigungen Unbefugten der Zugriff auf wirtschaftlich sensible bzw. wirtschaftlich vorteilhafte Informationen verwehrt wird. Ferner muss er verhindern, dass Datenträger von Unbefugten gelesen, verändert, kopiert oder entfernt werden

können. Datenträger sind nach ihrer Nutzung unter Verschluss zu halten. Für den Transport von Datenträgern sind geeignete Transportmittel zu verwenden. Die Informationen sind durch geeignete Datensicherheitsmaßnahmen vor Verlust zu schützen.

4.3 Eingabe- und Übermittlungskontrolle

Es muss ermöglicht werden, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche Informationen zu welcher Zeit von wem in IT-Systeme eingegeben worden sind und an wen sie übermittelt wurden. Hierfür müssen Verarbeitungsprotokolle angefertigt werden.

4.4 Auftragskontrolle

Der Auftragnehmer hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Ansprüchen des § 6a EnWG gerecht wird und die Daten nur im Rahmen der Weisungen der Auftraggeberin verarbeitet werden. Den für die Auftragsdatenverarbeitung zuständigen Mitarbeitern des Auftragnehmers müssen diese Verpflichtungen bekannt gemacht werden.

5 Unregelmäßigkeiten

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin unverzüglich – auch bei Verdacht – alle Verletzungen der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung oder dieser Weisung in seinem Haus, soweit sie Auswirkungen auf die Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin gehabt haben bzw. haben könnten, zu melden. Gemeldet werden müssen ferner alle Vorkommnisse, die Einfluss auf den Datenbestand der Auftraggeberin haben können (z. B. Einbrüche, Diebstähle, Feuerschäden usw.).

6 Kontrolle durch die Auftraggeberin

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich von der Einhaltung der Verpflichtungen beim Auftragnehmer zu überzeugen. Zu diesem Zweck darf das Betriebsgelände des Auftragnehmers im Beisein eines Beauftragten des Auftragnehmers betreten werden. Die Auftraggeberin darf beim Auftragnehmer zum Zweck der Kontrolle Akteneinsicht vornehmen und entsprechend der Notwendigkeit Kontrolleinrichtungen prüfen. Sie kann bei Verstößen gegen den Datenschutz technische und organisatorische Maßnahmen fordern. Bei schwerwiegenden Verstößen kann sie die Kündigung des Vertragsverhältnisses vornehmen.

7 Informationen i.S.v. § 6a EnWG

7.1 Wirtschaftlich sensible Informationen

Wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a Abs. 1 EnWG sind Daten Dritter, von denen das viEVU und/oder der Netzbetreiber in Ausübung der Geschäftstätigkeit als Netzbetreiber Kenntnis erlangen, **und** die für einen Wettbewerbsteilnehmer einen wettbewerbsrelevanten Informationsvorsprung auf vor- und nachgelagerten Märkten bedeuten können.

Hierzu zählen insbesondere:

- Informationen aus Kapazitätsanfragen, Händlerprognosen;
- Informationen aus Anschlussfragen;
- Informationen bzgl. Vorbereitung und Inhalt der Verträge, die zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgeschlossen werden;
- Informationen aus Netznutzungs- und Netzanschlussverträgen, insbesondere zu Vertragsbedingungen, sowie der Abwicklung dieser Verträge;
- Informationen des Ablese- und Zählermanagements;
- Finanzielle und technische Bestimmungen des Netzanschlusses;
- Physische oder technische Maßnahmen den Netzanschluss eines Netznutzers betreffend einschließlich geplanter Neuanschlüsse oder Ertüchtigungen;
- Informationen über Anlagen oder Geräte der Netznutzer;
- Informationen im Rahmen des Bilanzkreisvertrages;
- Lastgangdaten, Lastprofile von Netznutzern;
- Lastprognosen;
- Informationen bzgl. Ein- und Ausspeisungen;
- Informationen über Lieferanten fremd versorgter Kunden einschließlich Preisangaben und Tarife;
- Kundenbezogene Energiedaten (Ablese-, Zähler, Verbrauchs- und Kapazitätsdaten);

- Informationen über das Wechselverhalten von Kunden;
- Informationen über Bonität und Zahlungsverhalten von Kunden;
- Sonstige netzkundenbezogene Informationen aus den Datenbanken von HNE wie z.B. Ansprechpartner des Netzkunden.

7.2 Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen

Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen über die eigene Tätigkeit des viEVU oder Netzbetreibers sind solche, die die Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes betreffen, und deren Kenntnis von kommerziellem Interesse für Energievertriebs-, -handels-, -gewinnungs- oder -erzeugungsorganisationen bzw. -unternehmen sein kann.

Hierzu zählen insbesondere:

- Informationen bezüglich der Beschaffung von Ausgleichsenergie;
- Auskünfte über Bedarfs-, Bau- oder Ersatzplanung, insbesondere geplante Netzerweiterungen;
- Informationen über die künftige Verfügbarkeit von Leistungskapazitäten;
- Netzentgelte, Preisblätter und Kalkulationsgrundlagen;
- Informationen im Rahmen der Netzoptimierung und der Netzsteuerung;
- Wirtschaftlichkeitskriterien für Netzerweiterungen oder Anchlusserstellung;
- Sonstige Informationen mit strategischer Relevanz